



Heinrich-Held-Straße 33
45133 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

Aktuelle steuerliche Informationen **Januar 2012**

GESETZGEBUNG

1. Gesetzentwurf zu Steuerentlastungen

ALLE STEUERZAHLER

2. Welche Belege können Sie nun vernichten?
3. Verbraucherpreisindex August bis Oktober 2011

PRIVATBEREICH

4. Kindergeld: Semestergebühren sind insgesamt ausbildungsbedingte Mehraufwendungen
5. Kindergeld für volljährige Kinder
6. Erd- und Pflanzarbeiten als Handwerkerleistung
7. Steuerfreie Zigaretten für Familienangehörige

PERSONENGESELLSCHAFTEN

8. Haftungsvergütung kann umsatzsteuerpflichtig sein

UNTERNEHMEN

9. Das ELENA-Verfahren wurde eingestellt
10. Nur noch eine regelmäßige Betriebsstätte für Unternehmer?

UNTERNEHMEN – EINZELNE BRANCHEN

11. Rückstellung für Zulassungskosten eines Pflanzenschutzmittels

FREIBERUFLER

12. Beschäftigung qualifizierter Hilfskräfte bei Insolvenz-, Zwangsverwaltungen u.a.

LOHNSTEUER

13. Auslandsreisekosten

UMSATZSTEUER

14. Vorsteuer: Zeitpunkt der Zuordnung bei Errichtung gemischt-genutzter Gebäude
15. Übergangsregelung: Nachweise bei Ausfuhr- und inergemeinschaftlichen Lieferungen
16. Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe
17. Rückgewähr einer Anzahlung

ARBEITNEHMER

18. Information zum Lohnsteuerabzug ab 2012
19. Elektronische Lohnsteuer: Einführung zum 1.1.2013
20. Höhere pauschale Kilometersätze bei Dienstfahrten?

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.01. (13.01.*)

Umsatzsteuer (MwSt)
(Monats- und Vierteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.01.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

IMMOBILIENBESITZER

21. Grunderwerbsteuer: Freiwillige Baulandumlegung
22. Veräußerungsgeschäft bei zwischenzeitlichem Halten im Betriebsvermögen
23. Nießbrauch am eigenen Grundstück zulässig
24. Umwandlung privater Schuldzinsen in absetzbare durch Einbringung in GbR

ALTERSEINKÜNFTE

25. Inhalt der Rentenbezugsmitteilungen

ERBSCHAFTSTEUER

26. Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer wird geprüft

FAMILIENRECHT

27. 2012 keine neue Düsseldorfer Tabelle

ARBEITSRECHT

28. Zeugnis: Verschlüsselte Formulierung

SOZIALRECHT

29. Meldungen zur Sozialversicherung: Neuer Tätigkeitschlüssel ab 1. Dezember

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Februar bis April 2012

GESETZGEBUNG

1. Gesetzentwurf zu Steuerentlastungen

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht folgende Maßnahmen zur Steuerentlastung vor:

- Der Grundfreibetrag für das steuerfreie Existenzminimum soll in zwei Stufen um zusammen 350 € erhöht werden: Zum 1.1.2013 von derzeit 8.004 € auf 8.130 € und zum 1.1. 2014 auf 8.354 €.
- Der Einkommensteuertarif soll an die Preisentwicklung angepasst werden, um die Progressionswirkung abzubauen. Dies soll ebenfalls in zwei Schritten geschehen, mit insgesamt 4,4 Prozent.

Mit diesen Änderungen sollen steuerliche Mehrbelastungen ausgeglichen werden, die sich bei Lohnerhöhungen ergeben, die nur die Inflationsrate ausgleichen und damit die Kaufkraft erhalten sollen. Bislang übersteigt die Steuererhöhung den Inflationsausgleich (sog. kalte Progression).

ALLE STEUERZAHLER

2. Welche Belege können Sie nun vernichten?



Nach Ablauf des Jahres 2011 können Sie in der Regel folgende Unterlagen vernichten:

Alle bis einschließlich 2001 geführten **Bücher, Jahresabschlüsse** einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang, Inventare einschließlich der Inventurunterlagen, wenn vor dem 1.1.2002 erstellt (letzte Eintragung vor dem 1.1.2002).

Für **Arbeitsanweisungen** und sonstige Organisationsunterlagen gilt die gleiche Aufbewahrungsfrist wie für die zugehörigen Unterlagen, soweit zum Verständnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen erforderlich, z.B. für Kontenpläne, ggf. Hauptabschlussübersicht. Bei Speicherung durch EDV ist auch die gesamte Programm- und Systemdokumentation einschließlich Änderungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht bleibt auch bei Systemwechsel innerhalb der Aufbewahrungsfrist bestehen. Die Darstellbarkeit der Daten muss während der Frist gewährleistet sein.

Buchungsbelege, z.B. Rechnungen, soweit sie vor dem 1.1.2002 erstellt oder entstanden sind. Umsatzsteuerlich gilt eine besondere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungen und Doppel abgesandter Rechnungen, bei Verstößen droht ein Bußgeld bis 5.000 €.

Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 1.1.2006.

Alle bis einschließlich 2005 angefallenen anderen **Geschäftspapiere**, wie vor dem 1.1.2006 erhaltene Geschäftsbriefe und Kopien der abgegangenen, sonstige vor dem 1.1.2006 entstandene Unterlagen.

Wichtig: Wenn die gewöhnlich 4-jährige Festsetzungsfrist für Steuern des betreffenden Jahres noch nicht abgelaufen ist, besteht die Aufbewahrungspflicht fort. Der Ablauf der Frist beginnt in der Regel mit Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Noch anhängige Klagen, Einsprüche oder eine noch laufende Betriebsprüfung können den Fristablauf verzögern.

3. Verbraucherpreisindex August bis Oktober 2011

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland insgesamt (Basisjahr ist das Jahr 2005 = 100) beträgt im Jahr 2011 für den Monat: August 111,0 September 111,1 Oktober 111,1

PRIVATBEREICH

4. Kindergeld: Semestergebühren sind insgesamt ausbildungsbedingte Mehraufwendungen

Eltern erhalten derzeit nur Kindergeld für ein studierendes Kind, wenn dessen eigene Einkünfte den Grenzbetrag von 8.004 € im Jahr nicht übersteigen. Die eigenen Einkünfte des Kindes mindern sich um bestimmte Ausgaben, wie z.B. die im Arbeitslohn enthaltenen Sozialversicherungsbeiträge.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass auch die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums zu entrichtenden Semestergebühren in voller Höhe von den eigenen Einkünften abzu-

ziehen sind. Es handelt sich insgesamt um ausbildungsbedingten Mehrbedarf, auch wenn die Studierenden hierdurch private Vorteile erlangen (z.B. Semestertickets). In dem entschiedenen Fall war die Familienkasse demgegenüber von Mischkosten (privat und durch das Studium verursachten Kosten) ausgegangen, wobei Einzelpositionen nur bei getrenntem Ausweis berücksichtigt werden könnten. Da dieser nicht vorlag, hatte sie die Kosten nicht berücksichtigt. Dies hatte zur Folge, dass die eigenen Einkünfte des Kindes über dem Grenzbetrag lagen und das Kindergeld versagt wurde. Dies geschah zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof nun entschied.

Hinweis: Die Entscheidung hat nur Bedeutung für den Bezug von Kindergeld bis Ende 2011. Ab dem Jahr 2012 fällt der Grenzbetrag weg.

5. Kindergeld für volljährige Kinder

Ab dem Jahr 2012 sind für den Erhalt des Kindergeldes oder des Kinderfreibetrags die eigenen Einkünfte des Kindes ohne Bedeutung. Ein volljähriges Kind wird grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Befindet sich ein Kind in einer zweiten Ausbildung, kann Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nur gewährt werden, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Dies ist der Fall bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden, einem Ausbildungsdienstverhältnis oder einer geringfügigen Beschäftigung (400 €-Job).

Die Finanzverwaltung erläutert in einem neuen Schreiben u.a. im Einzelnen die Begriffe erstmalige Berufsausbildung und Erststudium. Dabei geht sie auch auf Sonderfragen wie mehrere Studiengänge, Ergänzungs- und Aufbaustudium und Bachelor- und Masterstudiengänge ein.

Des Weiteren führt sie anhand eines Beispiels aus, wann eine schädliche Erwerbstätigkeit des Kindes bei einer zweiten Berufsausbildung vorliegt.

6. Erd- und Pflanzarbeiten als Handwerkerleistung

Für haushaltsnahe Handwerkerleistungen wird eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 €, gewährt. Voraussetzung ist dabei u.a., dass es sich um Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt. In der Steuerliteratur wird dazu die Auffassung vertreten, dass Maßnahmen, durch die etwas Neues geschaffen wird, wie z.B. der Ausbau eines Dachbodens zur Wohnung, nicht begünstigt sind. Auch die Finanzverwaltung lehnt eine Steuerermäßigung für Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenanschaffung bzw. -erweiterung ab.

Der Bundesfinanzhof sieht diese Auslegung der gesetzlichen Regelung als zu eng an. Er hat nun entschieden, dass Handwerkerleistungen in einem bereits vorhandenen Haushalt, zu dem auch der dazu gehörige Grund und Boden gehören, stets begünstigt sind. Die Steuerermäßigung gilt auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbst genutzten Wohnhauses sowie für die Errichtung einer Stützmauer an der Grenze zum Nachbargrundstück. Dabei ist insoweit ohne Bedeutung, ob der Garten neu angelegt wird (Herstellungskosten) oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird (Modernisierung- und Erhaltungsaufwand).

7. Steuerfreie Zigaretten für Familienangehörige



Von der deutschen Tabaksteuer befreit sind in einem anderen EU-Mitgliedstaat versteuerte Zigaretten, die Privatpersonen dort für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst nach Deutschland verbringen. Dies gilt nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs auch für Zigaretten, die Angehörigen in Deutschland geschenkt werden. Auch wenn die verbrauchsteuerpflichtigen Waren für Familienmitglieder bestimmt sind, ändert dies nichts am persönlichen Charakter des Erwerbs. Wird der Transport nicht selbst durchgeführt, sondern ein Transportunternehmen mit der Beförderung beauftragt, entfällt allerdings die Steuerfreiheit. Es fehlt dann an der Voraussetzung des Selbstverbringens.

Die Entscheidung betraf vier Familienangehörige (Großeltern, Vater, Enkeltochter), die nach Polen gefahren waren und dort jeweils eine Stange Zigaretten gekauft hatten. Nach der Rückkehr nach Deutschland schenkten die Großeltern und der Vater die von ihnen erworbenen Zigaretten der Enkeltochter, die allein ihre Fahrt nach X fortsetzte. Anlässlich einer Fahrzeugkontrolle stellte der Zoll einen Großteil der Zigaretten sicher, weil sie in Polen nicht für den Eigenbedarf erworben wur-

den und folglich in Deutschland zu versteuern seien. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nun nicht.

PERSONENENGESELLSCHAFTEN

8. Haftungsvergütung kann umsatzsteuerpflichtig sein

Eine Haftungsvergütung, die ein Komplementär einer KG erhält, kann umsatzsteuerpflichtig sein, wenn sie als gesondertes Entgelt gezahlt wird, nicht mit einem Gewinnanteil abgegolten ist. Dies gilt auch dann, wenn sie isoliert gezahlt wird, nicht zusammen mit einem Entgelt für Geschäftsführung und Vertretung. So hatte der Bundesfinanzhof entschieden.

Betroffen sein können hiervon in erster Linie die GmbH als Komplementärin (persönliche haftende Gesellschafterin) einer GmbH & Co. KG. Nach bisheriger Praxis war das Entgelt, das allein für die Übernahme der Haftung gezahlt wird, nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die Finanzverwaltung lässt zu, dass eine vor dem 1.1.2012 gegen Sonderentgelt erbrachte isolierte Haftungsübernahme als nicht umsatzsteuerpflichtig behandelt wird. Sondervergütungen für eine Haftungsübernahme zusammen mit einer Vergütung für Geschäftsführung und Vertretung wurden schon bisher als umsatzsteuerpflichtig angesehen. Die neue Rechtslage ist im Ergebnis steuerneutral, wenn der Gesellschaft der Vorsteuerabzug zusteht.

UNTERNEHMEN

9. Das ELENA-Verfahren wurde eingestellt

Das Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) ist am 3.12.2011 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Pflicht des Arbeitgebers, monatliche Meldungen zu Entgeltdaten im ELENA-Verfahren an die Zentrale Speicherstelle zu erstatten. Es werden nun keine Arbeitnehmerdaten mehr angenommen und alle bisher gespeicherten Daten werden unverzüglich gelöscht.

10. Nur noch eine regelmäßige Betriebsstätte für Unternehmer?

Arbeitnehmer können nach neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur noch höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte im Sinne der steuerlichen Reisekostengrundsätze haben. Ist der Arbeitnehmer regelmäßig an mehreren Orten für den Arbeitgeber tätig, ist nur der Mittelpunkt der Tätigkeit regelmäßige Arbeitsstätte. Dies kann höchstens einer der Tätigkeitsorte sein. Ein Arbeitnehmer könne durch Wahl seiner Wohnung nur die Fahrtkosten zu einem Tätigkeitsort gering halten. Die Fahrten zwischen der Wohnung und den Tätigkeitsstätten, die keine regelmäßige Arbeitsstätte sind, sind daher nach Reisekostengrundsätzen zu behandeln. Es können die vollen Fahrtkosten abgesetzt werden (pauschal bei Fahrten mit einem privaten Kfz 0,30 € pro gefahrenen Kilometer).

Diese Grundsätze sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden für selbständige Unternehmer und Freiberufler. Auch dieser Personenkreis kann höchstens eine regelmäßige Betriebsstätte haben. Fahrten zu anderen Einsatzorten sind als Betriebsfahrten mit den vollen Kosten absetzbar, auch wenn der Unternehmer diese regelmäßig aufsucht. Im Urteilsfall war ein selbständiger Personalberater größtenteils in Räumen tätig, die in demselben Haus lagen, wie seine Wohnung. Daneben war er an vier Orten in Bildungseinrichtungen als Dozent und Prüfer tätig. Die Fahrten zu diesen Einrichtungen behandelte er als Betriebsfahrten und setzte die vollen Fahrtkosten ab. Das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigt dies. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verlange eine gleiche Behandlung von Unternehmern mit Arbeitnehmern.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Es spricht einiges dafür, dass es der Bundesfinanzhof bestätigen wird. Betroffene Selbständige sollten sich daher auf das Urteil berufen und ggf. Einspruch einlegen.

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

11. Rückstellung für Zulassungskosten eines Pflanzenschutzmittels



Ein Hersteller von Pflanzenschutzmitteln beantragte im Jahr 1999 bei der zuständigen Biologischen Bundesanstalt die Zulassung eines neu entwickelten Wirkstoffs. Ohne diese Zulassung dürfen entsprechende Pflanzenschutzmittel nicht verkauft werden. Das Unternehmen bildete für die zu erwartenden Kosten der Zulassung eine gewinnmindernde Rückstellung in Höhe von ca. 200.000 DM.

Das Finanzamt erkannte die Rückstellung nicht an. Die Zulassungskosten stünden im Zusammenhang mit künftigen Erträgen aus Verkauf der Pflanzenschutzmittel. Eine Rückstellung sei aber nur für künftige Ausgaben zulässig, die mit bereits erwirtschafteten Erträgen zusammenhängen.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Rückstellung dagegen an. Die Pflicht zur Zahlung der Zulassungskosten entstehe bereits mit Stellung des Antrags auf Zulassung. Die Gebühren seien auch dann zu bezahlen, wenn der Antrag später zurückgenommen oder von der Behörde abgelehnt werden sollte. Die Kosten seien daher bereits mit dem Antrag wirtschaftlich und rechtlich entstanden.

Unerheblich sei, dass die Kosten auch mit künftigen Erträgen aus Verkauf der Pflanzenschutzmittel im Zusammenhang stehen können. Besonders bei öffentlich rechtlichen Verpflichtungen sei es meist nicht abgrenzbar, inwieweit die Kosten mit künftigen oder bereits erwirtschafteten Erträgen zusammenhängen.

Das Gericht rechnete die Kosten der Zulassung zu den Herstellungskosten der neuen Rezeptur, die ein selbständiges Wirtschaftsgut sei. Das Verbot von Rückstellungen für Kosten, die zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, greife hier nicht. Die Rezeptur sei ein selbstgeschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut, das nicht aktiviert werden dürfe.

FREIBERUFLER

12. Beschäftigung qualifizierter Hilfskräfte bei Insolvenz-, Zwangsverwaltern u.a.

Zur selbständigen Tätigkeit gehören auch Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit. Dies sind vor allem Vermögensverwaltung, Testamentsvollstreckung und Aufsichtsrats-tätigkeit. Ferner gehören dazu unter anderem Hausverwalter, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter, Vormund und Pfleger. Bei diesen Berufsgruppen wurde bisher ein Gewerbe angenommen, wenn sich der Berufsangehörige qualifizierter (fachlich ausgebildeter) Mitarbeiter bediente (sog. Vervielfältigungstheorie). In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof diese Vervielfältigungstheorie kürzlich aufgegeben.

Die Finanzverwaltung stellt hierzu klar: Die Tätigkeit eines Insolvenz- oder Zwangsverwalters ist bei Beschäftigung fachlich qualifizierter Mitarbeiter nur dann kein Gewerbe, wenn der Berufsträger seinen Beruf leitend und eigenverantwortlich ausübt. Eine solche Berufsausübung ist über die Festlegung der Grundzüge der Organisation und der dienstlichen Aufsicht hinaus durch Planung, Überwachung und Kompetenz zur Entscheidung in Zweifelsfällen gekennzeichnet. Der Insolvenz- oder Zwangsverwalter muss bestimmte Entscheidungen und Aufgaben höchstpersönlich wahrnehmen, u.a.:

- Inbesitznahme der Masse,
- Berichtspflichten gegenüber dem Insolvenzgericht,
- Erstattung des Berichtes gegenüber der ersten Gläubigerversammlung,
- Teilnahme an Gläubigerversammlungen,
- steuer- und handelsrechtliche Buchführungspflichten,
- die Pflicht, die Masse unverzüglich zu verwerten oder Erstellung eines Insolvenzplanes aufgrund entsprechenden Beschlusses der Gläubigerversammlung,
- Entscheidung, Prozesse zu führen,
- die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses,
- die Schlussrechnungslegung.

Die höchstpersönliche Arbeitsleistung wird aber auch noch dann vom Berufsträger ausgeübt, wenn er ausnahmsweise in einzelnen Routinefällen nicht persönlich mitgearbeitet hat. Hat er Entschei-

dungen höchstpersönlich getroffen, kann er deren Umsetzung Angestellten oder Dritten überlassen.

LOHNSTEUER

13. Auslandsreisekosten

Die Höhe der Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Dienst- und Geschäftsreisen ins Ausland und doppelte Haushaltsführungen im Ausland wurde ab 1.1.2012 für eine Reihe von Ländern geändert, u.a. für Brasilien, Dänemark, Hongkong, Israel, Niederlande, Schweden, USA (einzelne Staaten). Die Übernachtungspauschalen sind nur für Kostenerstattungen durch den Arbeitgeber an Arbeitnehmer anwendbar, für den Werbungskostenabzug sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend.

UMSATZSTEUER

14. Vorsteuer: Zeitpunkt der Zuordnung bei Errichtung gemischt-genutzter Gebäude

Unternehmer haben bei Gebäuden, die sie sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für nichtunternehmerische Zwecke nutzen, ein Zuordnungswahlrecht. Sie können sie insgesamt dem Unternehmen, insgesamt dem Privatvermögen oder entsprechend der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung ihrem Unternehmensvermögen zuordnen.

Die Zuordnungsentscheidung, die für den Vorsteuerabzug Voraussetzung ist, muss nach einer vor kurzem ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs spätestens in der Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgen. Dabei muss die gesetzliche Abgabefrist (31.5.) eingehalten werden. In einem weiteren Urteil hat er entschieden, dass dies auch für die Errichtung von Gebäuden gilt, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein Unternehmer kann die Zuordnung des Gebäudes bereits durch den Vorsteuerabzug in den Umsatzsteuervoranmeldungen geltend machen. Unterlässt er dies, kann eine Korrektur nur in der für die Jahressteuererklärung geltenden Abgabefrist erfolgen. Etwaige Fristverlängerungen, die für die Abgabe der Steuererklärung bei Erstellung durch einen Steuerberater gelten, sind für die Zuordnungsentscheidung unbeachtlich.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer mit dem Bau eines Einfamilienhauses im Sommer 2007 begonnen, das er im Januar 2008 bezog. In den USt-Voranmeldungen II – IV/2007 machte er keine Vorsteuern aus der Errichtung des Gebäudes geltend. Am 5.6.2008 gab er berichtigte USt-Voranmeldungen für die genannten Zeiträume ab, in denen er die Vorsteuer aus der Herstellung der unternehmerisch genutzten Räume geltend machte. Da die Berichtigungen nach dem 31.5. erfolgten, war der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

15. Übergangsregelung: Nachweise bei Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen

Zum Nachweis der Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen gelten ab dem 1.1.2012 neue Regelungen. Die Finanzverwaltung beabsichtigt, zu den Einzelheiten ein besonderes Schreiben herauszugeben, das bislang jedoch erst im Entwurf vorliegt und jetzt verschiedenen Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, lässt es die Finanzverwaltung nun zu, dass für bis 31.3.2012 ausgeführte Ausfuhr- und innergemeinschaftliche Lieferungen die Nachweise in der bisherigen Form erbracht werden.

16. Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe



Land- und Forstwirte können für ihre Umsätze die sog. Durchschnittssatzbesteuerung anwenden. Diese hat den finanziellen Vorteil, dass für einen Großteil der landwirtschaftlichen Umsätze durch Pauschalierung der Vorsteuer diese der Umsatzsteuer entspricht. Es entsteht damit keine Zahllast. Verpachtet ein Landwirt seinen Betrieb und ist darüber hinaus im Bereich der Landwirtschaft nicht weiter

tätig ist, kann er die Durchschnittssatzbesteuerung nicht anwenden. Für die Versteuerung der Pacht gelten die allgemeinen umsatzsteuerlichen Regeln. Danach ist die Pacht auf überlassene Grundstücke grundsätzlich umsatzsteuerfrei, die Pacht für lebendes und totes Inventar umsatzsteuerpflichtig.

Ein Landwirt kann die Kleinunternehmerregelung anwenden, wenn bestimmte Umsatzgrenzen einschließlich der steuerpflichtigen Umsätze aus der Verpachtung nicht überschritten werden (Vorjahr 17.500 € und laufendes Jahr 50.000 €). Hierfür gilt nach einem neuen Schreiben der Finanzverwaltung folgende Vereinfachungsregel: Es kann zu Beginn der Verpachtung auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres abgestellt werden. Beginnt die Verpachtung im Laufe eines Jahres, werden die unter die Durchschnittssatzbesteuerung fallenden Umsätze bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes des laufenden Jahres nicht berücksichtigt.

17. Rückgewähr einer Anzahlung

Bereits die Anzahlung für eine steuerpflichtige Lieferung oder Leistung unterliegt der Umsatzsteuer. Wird die Lieferung oder Leistung nicht ausgeführt, hat der Unternehmer, der die Anzahlung erhalten hat, die Umsatzsteuer zu berichtigen, also vom Finanzamt zurückzufordern. Sein Kunde, der die Anzahlung geleistet hat, hat seinerseits den Vorsteuerabzug zu berichtigen, die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzuzahlen.

Die Umsatzsteuer und die Vorsteuer auf die Anzahlung sind nach einem neuen Erlass erst für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Anzahlung zurückgezahlt worden ist. Es reicht nicht aus, wenn feststeht, dass die Lieferung oder Leistung nicht mehr ausgeführt werden wird. Die Finanzverwaltung schließt sich damit dem Bundesfinanzhof für noch offene Fälle an.

Beispiel: Ein Unternehmen hat für eine vereinbarte Werkleistung eine Anzahlung erhalten. Danach wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter lehnt die Erfüllung des Vertrages ab. Insolvenzverwalter und Auftraggeber haben die Umsatzsteuer und Vorsteuer erst zu berichtigen, nachdem der Insolvenzverwalter die Anzahlung zurückgezahlt hat.

ARBEITNEHMER

18. Information zum Lohnsteuerabzug ab 2012

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte, die für den 1.1.2012 geplant war, verzögert sich wegen technischer Schwierigkeiten. Das Bundesfinanzministerium hat ein Informationsschreiben für Arbeitnehmer vorbereitet, dem zu entnehmen ist:

Die Eintragungen auf der letztmalig ausgestellten Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und ggf. Freibeträge) gelten bis zum Start des elektronischen Verfahrens weiter. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist - wie bisher - dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 auszuhändigen. Haben sich gegenüber der Lohnsteuerkarte 2010 keine Änderungen ergeben, ist weiter nichts zu veranlassen.

Nur bei Änderungen, die nicht auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen sind, ist der Arbeitgeber zu informieren.

19. Elektronische Lohnsteuer: Einführung auf den 1.1.2013 verschoben

Nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden wird die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten auf den 1.1.2013 verschoben.

Die Lohnsteuerkarte 2010 sowie eine vom Finanzamt ggf. ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (sog. Ersatzbescheinigung 2011) und die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale bleiben weiterhin gültig. Die dort enthaltenen Daten sind der Berechnung der Lohnsteuer im Jahr 2012 zugrunde zu legen.

20. Höhere pauschale Kilometersätze bei Dienstfahrten?



Bei Dienstfahrten mit einem privaten Pkw können grundsätzlich die vollen Kosten des Fahrzeugs pro gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abgesetzt werden. Die Kosten sind dann durch Aufzeichnungen etc. nachzuweisen. Es reicht ggf. der Nachweis der Kosten über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Die Finanzverwaltung erkennt auch pauschal 0,30 € pro gefahrenen Kilometer an. Dieser seit Jahren unveränderte Betrag wird von den Arbeitnehmern als nicht mehr ausreichend angesehen. Im öffentlichen Dienst wird inzwischen zum Teil ein Kilometersatz von 0,35 € steuerfrei gezahlt. Eine Klage, mit der ein

Arbeitnehmer den Ansatz eines Kilometersatzes von 0,35 € verlangt hatte, blieb erfolglos, ebenfalls der Versuch, eine Revision einzulegen. Inzwischen ist hierzu eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Die Finanzverwaltung erkennt bei Einsprüchen, in denen für Dienstfahrten der höhere Kilometersatz geltend gemacht wird, ein Ruhen des Verfahrens an.

Für die Entfernungspauschale (z.B. bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) hat die anhängige Verfassungsbeschwerde keine Bedeutung. Bei der Entfernungspauschale ist für Fahrten mit dem Pkw die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten nicht vorgesehen. Bei evtl. Einsprüchen gegen die Höhe der Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer) wird daher kein Ruhen des Verfahrens gewährt.

IMMOBILIENBESITZER

21. Grunderwerbsteuer: Freiwillige Baulandumlegung

Der Erwerb eines Grundstücks im amtlichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch ist von der Grunderwerbsteuer befreit. Der Erwerb im freiwilligen Umlegungsverfahren ist dagegen nicht befreit. Der Bundesfinanzhof hält insoweit an seiner Rechtsprechung fest. Der Gesetzgeber habe ausdrücklich nur eine Befreiung für das zwangsweise Umlegungsverfahren vorgesehen. Daran seien die Gerichte gebunden. Es sei auch kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, wenn die freiwillige Baulandumlegung nicht befreit ist. Es sei sachgerecht, die freiwillige Baulandumlegung anders zu behandeln als die zwangsweise Umlegung.

22. Veräußerungsgeschäft bei zwischenzeitlichem Halten im Betriebsvermögen

Der Gewinn aus dem Verkauf eines Grundstücks innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung ist als Veräußerungsgeschäft (Spekulationsgeschäft) steuerpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück zwischenzeitlich in ein Betriebsvermögen eingelegt und später wieder entnommen wurde. Soweit die Wertsteigerung zwischen Einlage und Entnahme den betrieblichen Gewinn erhöht hat, wird der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn im Privatvermögen jedoch gemindert. (Bundesfinanzhof)

Beispiel:

Ein Grundstück wurde im Jahr 2000 für umgerechnet 100.000 € erworben. 2006 wurde es zum Wert von 200.000 € in das Betriebsvermögen eingelegt. 2008 wurde es wegen einer Betriebsaufgabe in das Privatvermögen entnommen. Der Entnahmewert betrug 220.000 €. 2009 wurde es für 250.000 € verkauft.

Lösung: Der Veräußerungsgewinn beträgt an sich 150.000 €. Abzuziehen ist jedoch der im Betriebsvermögen entstandene Gewinn (Unterschied zwischen Wert bei Entnahme und Einlage) von 20.000 €. Es sind als privates Veräußerungsgeschäft daher 130.000 € zu versteuern.

23. Nießbrauch am eigenen Grundstück zulässig

Ein Eigentümer darf an seinem Grundstück einen Nießbrauch für sich selbst eintragen lassen. Er muss dafür kein besonderes berechtigtes Interesse darlegen, hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Im Urteilsfall hatte der Eigentümer einen Nießbrauch an seinem Grundstück für sich selbst bestellt. Einen Monat später ließ ein Gläubiger eine Zwangshypothek eintragen. Er verlangte die Löschung des Nießbrauchs, da dieser eine Verwertung des Grundstücks erschwere oder verhindere.

Der BGH lehnte den Antrag ab. Die Eintragung des Nießbrauchs sei ohne weiteres zulässig, wie auch z.B. die Eintragung einer Eigentümergrundschuld, für die ebenfalls kein besonderes berechtigtes Interesse darzulegen sei. Soweit die Interessen von Gläubigern beeinträchtigt werden, können diese jedoch die Bestellung des Nießbrauches unter den Voraussetzungen des Gläubigeranfechtungsgesetzes anfechten.

24. Umwandlung privater Schuldzinsen in absetzbare durch Einbringung in GbR

Ein Ehemann übertrug ein vermietetes Mehrfamilienhaus auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an der er zu 10 % und seine Ehefrau zu 90 % beteiligt waren. Die GbR hatte dafür ein Entgelt zu zahlen, das zum Teil in der Übernahme einer privaten Schuld des Ehemannes be-

stand. Diese Schuld rührte aus der Anschaffung eines Einfamilienhauses her, das den Eheleuten als Wohnung diente. Die Schuldzinsen waren daher beim Ehemann nicht absetzbar.

Die GbR behandelte die Übernahme der Schuld als Anschaffungskosten, soweit sie dem Anteil der Ehefrau an der GbR entsprachen (90 %). Dementsprechend wurde AfA auf das Gebäude abgesetzt. Ebenso wurden die Schuldzinsen auf die übernommene, bisher private, Schuld des Ehemannes gemäß dem Anteil der Ehefrau als Werbungskosten abgesetzt.

Das Finanzamt erkannte dies nicht an. Die Übertragung des Grundstücks auf die GbR sei nicht anzuerkennen, da die Vereinbarungen einem Fremdvergleich nicht standhielten. Es berief sich dazu auf verschiedene Details des Einbringungsvertrages. Außerdem sei die Gestaltung rechtsmissbräuchlich.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Gestaltung an. Durch die Übernahme der privaten Schuld des Ehemannes seien bei der GbR Anschaffungskosten entstanden. Die Schuldzinsen stünden daher mit den Einkünften aus Vermietung bezüglich des übernommenen Mehrfamilienhauses in Zusammenhang. Es ist ohne Belang, ob es bei dem Verkäufer private Schulden waren.

Das Gericht verneinte auch einen Gestaltungsmissbrauch. Dem Eigentümer einer Immobilie stehe es frei, zu entscheiden, an wen er sie verkauft. Als Kaufpreis kann auch die Übernahme privater Schulden vereinbart werden.

ALTERSEINKÜNFTE

25. Inhalt einer Rentenbezugsmitteilungen



Nach der Umstellung der Rentenbesteuerung ab dem Jahr 2005 werden Altersrenten nicht mehr nur mit dem Ertragsanteil, sondern vollversteuert (nachgelagerte Versteuerung). Es besteht eine Übergangsfrist für Personen, die ab dem Jahr 2005 erstmalig eine Rente beziehen. Es steigt der zu versteuernde Anteil der Rente von 50 % im Jahr 2005 bis zum Jahr 2040 auf 100 %. Dies hat zur Folge,

dass immer mehr Rentner ihre Alterseinkünfte zu versteuern haben. Um dies sicher zu stellen, müssen die Rentenversicherungsträger den Finanzämtern über Rentenzahlungen Mitteilungen machen, die seit 2010 elektronisch zu übermitteln sind. Diese Verpflichtung trifft u.a. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen, Pensionsfonds und bestimmte Anbieter von Altersvorsorgeverträgen.

Die Finanzverwaltung hat in einem neuen Schreiben u.a. dargelegt, welchen Inhalt die Rentenbezugsmitteilungen ab 2012 haben. Dazu gehören u.a. Angaben

- zum Rentenbezieher,
- zum Leistungsbezug
 - Art der Rente (Rechtsgrund),
 - Höhe der Rente,
 - Nachzahlungsbetrag,
 - Betrag, der auf regelmäßigen Anpassungen beruht,
 - Rentengarantiezeit,
- zum Zeitpunkt des Beginns und Ende des Leistungsbezugs sowie von Folgerenten,
- zu Beiträgen, die an die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen abgeführt werden.

Der Rentenbezieher muss dem Rentenversicherungsträger seine Steuer-Identifikationsnummer mitteilen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann der Rentenversicherungsträger sie beim Bundeszentralamt für Steuern nachfragen.

Der Rentenversicherungsträger ist verpflichtet, den Rentenbezieher jeweils darüber zu unterrichten, dass er die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt hat. Dies kann u.a. im Rentenbescheid oder in einer Rentenanpassungsmitteilung geschehen.

ERBSCHAFTSTEUER

26. Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer wird geprüft

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz wurde mit Wirkung ab 2009/2010 geändert, da das frühere Recht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden war. Auch gegen das neue Recht wird der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben, der auf mehrere Argumente gestützt wird. Der Bundesfinanzhof hat soeben in einem Beschluss diese Bedenken zum Teil aufgegriffen und das Bundesfinanzministerium zum Beitritt in einem Revisionsverfahren aufgefordert. Es geht um folgende Punkte:

1. Benachteiligungen von Nichten, Neffen und Geschwistern:

Die Steuerklasse II, zu der insbesondere Geschwister sowie Nichten und Neffen gehören, wurde ab 2009 der Steuerklasse III gleichgestellt. Zur Steuerklasse III gehören insbesondere Personen, die mit dem Schenker oder Erblasser nicht oder entfernt verwandt sind. Ab 2009 galt für Steuerklasse II der gleiche Tarif wie für Steuerklasse III, was einen Steuersatz von mindestens 30 % bedeutete. Mit Wirkung ab 2010 wurde der Tarif für Steuerklasse II wieder etwas gemildert. Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob diese Milderung der Steuersätze für Steuerklasse II nicht schon mit Wirkung ab 2009 hätte eingeführt werden müssen. Die Behandlung naher Verwandter wie völlig Fremde sei bedenklich.

2. Vergünstigungen für Betriebsvermögen

Für Betriebsvermögen wurde mit Wirkung ab 2009 eine Reihe von Vergünstigungen eingeführt, durch die es unter bestimmten Voraussetzungen weitgehend oder völlig steuerfrei auf Beschenkte oder Erben übergehen kann. Der Bundesfinanzhof bezweifelt, ob die Vergünstigungen mit dem Gleichheitssatz der Verfassung vereinbar sind. Die Vergünstigungen könnten durch geschickte Gestaltungen auch für Vermögenswerte genutzt werden, für deren Privilegierung kein sachlicher Grund bestehe. So könnten z.B. bestimmte Geldforderungen als Betriebsvermögen begünstigt sein, während sie im Privatvermögen voll der Steuer unterliegen. Die Vergünstigungen könnten auch durch Einlage in eine sog. gewerblich geprägte Gesellschaft (z.B. eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG) genutzt werden, also allein auf Grund der Rechtsform, durch die das Vermögen gehalten wird.

Erben und Beschenkte sollten im Einzelfall prüfen lassen, ob im Hinblick auf das anhängige Verfahren ein Einspruch gegen Steuerbescheide zweckmäßig ist. Vermutlich wird die Finanzverwaltung anordnen, dass die Bescheide vorerst vorläufig zu ergehen haben.

FAMILIENRECHT

27. 2012 keine neue Düsseldorfer Tabelle

Ein Elternteil ist zum Barunterhalt verpflichtet, wenn sich ein Kind nicht ständig bei ihm aufhält. Die Höhe des Unterhalts ergibt sich aus der sog. Düsseldorfer Tabelle, die vom Düsseldorfer Oberlandesgericht herausgegeben wird. Der Unterhalt richtet sich zum einen nach dem Alter des Kindes (Staffelung 0 - 5, 6 - 11 12 - 17, 18 Jahre und älter) und zum anderen nach dem Nettoeinkommen (10 Einkommensgruppen) des unterhaltsverpflichteten Elternteils.

Die Tabelle weist den Unterhaltsbedarf aus, wobei sich der Mindestbedarf je nach Altersgruppe prozentual nach dem doppelten Kinderfreibetrag (364 €) richtet. Sie wird in der Regel alle zwei Jahre weiterentwickelt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat nun mitgeteilt, dass die in der Tabelle 2011 festgesetzten Beträge auch für das Jahr 2012 weitergelten, weil weder gesetzliche noch steuerliche Änderungen eine Anpassung erfordern.

ARBEITSRECHT

28. Zeugnis: Verschlüsselte Formulierung

Ein Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken. Dabei darf ein Zeugnis keine Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.

Das Bundesarbeitsgericht hatte nun darüber zu entscheiden, ob die folgenden Formulierungen zulässig sind:

„Wir haben Herrn A als sehr interessierten und hochmotivierten Mitarbeiter kennen gelernt, der stets eine sehr hohe Einsatzbereitschaft zeigte. Herr A war jederzeit bereit, sich über die normale Arbeitszeit hinaus für die Belange des Unternehmens einzusetzen. Er erledigte seine Aufgaben stets zu unserer vollen Zufriedenheit.“

Der Arbeitnehmer wandte sich gegen die Formulierung „kennen gelernt“, da sie in der Berufswelt überwiegend negativ verstanden werde. Damit bringe der Arbeitgeber verschlüsselt zum Ausdruck, dass gerade das Gegenteil der jeweiligen Aussage zutreffe.

Das Bundesarbeitsgericht (wie auch die Vorinstanzen) wies die Klage ab. Die Formulierung „als sehr interessierten und hochmotivierten Mitarbeiter kennen gelernt“ erwecke aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts nicht den Eindruck, die beklagte Arbeitgeberin attestiere dem Kläger in Wahrheit Desinteresse und fehlende Motivation.

SOZIALRECHT

29. Meldungen zur Sozialversicherung: Neuer Tätigkeitsschlüssel ab 1. Dezember

Arbeitgeber erstatten für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Meldungen zur Sozialversicherung, die auch Angaben über die Tätigkeit im Betrieb enthalten. Diese Angaben erfolgen mithilfe eines derzeit fünfstelligen „Tätigkeitsschlüssels“, der sich aus dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit ergibt.

Für Meldezeiträume ab dem 1.12.2011 (auch Jahresmeldungen für 2011) gilt ein neuer neunstelliger Tätigkeitsschlüssel, der folgende Angaben zu den Beschäftigten enthält:

- ausgeübte Tätigkeit (Stellen 1 bis 5)
- Schulbildung (Stelle 6)
- berufliche Ausbildung (Stelle 7)
- Zeitarbeitsverhältnis (Stelle 8)
- Vertragsform (Stelle 9).

Der neue Tätigkeitsschlüssel kann direkt im Internet bei der Bundesagentur für Arbeit unter „Tätigkeitsschlüssels 2010-Online“ ermittelt werden.

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Februar, März und April 2012

10.02. (* 13.02.) Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)	12.03. (* 15.03.) Umsatzsteuer (Monatszahler)	10.04. (* 13.04.) Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)
15.02. (*20.02.) Gewerbesteuer Grundsteuer	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
27.02. Sozialversicherungsbeiträge	28.03. Sozialversicherungsbeiträge	26.04. Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.